



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Kommunale Veterinärbehörden
Landvolk
TÄK Niedersachsen
NLT
NST

Bearbeitet von
Dr. Sebastian Rieder
E-Mail
Sebastian.Rieder@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
203-42240/7-167

Durchwahl 0511 120-
2097

Hannover
19.11.2019

Tierseuchenbekämpfung; Afrikanische Schweinepest in Polen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der polnische Veterinärdienst hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 15. November darüber informiert, dass am 14. November 2019 bei einem am 4. November 2019 verunglückten Wildschwein in der Woiwodschaft Lebus, im Kreis Wschowski – etwa 80 Kilometer entfernt von der Grenze zu Brandenburg – Afrikanische Schweinepest festgestellt wurde.

Seit fünf Jahren gibt es ein Seuchengeschehen im Osten von Polen, das ungefähr 250 km von dem jetzigen Fall entfernt ist.

In Anbetracht der aktuellen Bedrohungslage durch die ASP wird nochmals auf die Erlasslage vom 14.07.2017 (Az.: 203-42240/7-167) und vom 08.05.2019 (Az.: 203-42240/7-259) hingewiesen.

Das FLI hat das Einschleppungsrisiko nach Deutschland in seiner Risikobewertung (Stand: April 2019) bewertet:

Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch Erzeugnisse aus Schweinefleisch, die von infizierten Tieren stammen oder kontaminiert sind, entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „worst case scenario“ als hoch bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch den Jagdtourismus und das Mitbringen von Jagdtrophäen aus betroffenen Regionen wird als mäßig eingeschätzt. Das Risiko eines Eintrags der ASP durch infizierte Wildschweine wird in Gegenden, die an das infizierte Gebiet Belgiens angrenzen, als hoch beurteilt.

Im ASP Verdachtfall sind von den zuständigen Veterinärämtern schnellstmöglich Proben zum Ausschluss bzw. zur Bestätigung der ASP zu entnehmen. Hierzu hat ständig das entsprechende Probenmaterial vor Ort zur Verfügung zu stehen.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Ergänzend wird auf die Liste "Information über vom Land Niedersachsen bereitgehaltene Materialien und deren Anforderung durch die kommunalen Veterinärbehörden" (Stand: 11/2019) hingewiesen, welche den kommunalen Veterinärbehörden am 05. November 2019 (Az.: 203-42240/7-198) übersandt wurde.

Aufgrund der fortschreitenden Ausbreitung der ASP sind die Biosicherheitsmaßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung strikt einzuhalten und zu überprüfen.

Auf die Ausführungshinweise des Bundes zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 26. Juni 2000, erste Änderung am 2. August 2000 (Bätza, Jentsch: Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa) wird hingewiesen.

Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung für Betriebe, die bisher nicht oder nur teilweise eingefriedet sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 vorzunehmen.

Nachfolgend sind die wichtigsten zu beachtenden Bestimmungen bei der Einfriedung von Betrieben sowie zur Gestaltung der Hygieneschleuse und Kadaverlagerung beschrieben, siehe hierzu auch Anlage 1. Diese sind als Mindeststandards verbindlich einzuhalten.

Einfriedung von Betrieben gemäß SchHaltHygV § 3 (3) und Anlage 3:

1. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z. B. auch kleines Wild zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können.
2. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun (oder gleichwertige bauliche Einrichtungen, siehe Anlage 1 SchHaltHygV). Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum (Hygieneschleuse) erfolgen.
3. Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen einbeziehen, die zur Schweinehaltung gehören. Stallwände ohne Funktionsbereiche können als Einfriedung dienen, auch darin befindliche und verschlossene Notausgänge.
4. Der Bodenabschluss von Toren ist ggfs. durch feste Gummilaschen herzustellen.
5. Einzelne Betriebsteile müssen zur Schaffung eines zusammenhängend eingefriedeten Betriebsgeländes entweder insgesamt umfriedet oder durch die Einfriedung miteinander verbunden sein.
6. Wenn einzelne Betriebsteile der Schweinehaltung voneinander getrennt liegen, z. B. getrennt durch öffentliche Wege, sind Einfriedungen für jeden Betriebsteil notwendig.
7. Sind verschiedene Tierarten (Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde...) auf einem Betrieb vorhanden, ist nur die Einfriedung der Schweinehaltung notwendig.

8. Als „Insellösung“ wird die Einfriedung eines Einzelstalles in Alleinlage mit folgenden Mindestanforderungen bezeichnet:
 - a. die Außenmauer kann als Einfriedung dienen,
 - b. die Verladerampe ist durch Seitenwände und Tor einzufrieden,
 - c. die Futtersilos sind einzufrieden,
 - d. der Zugang zum Betrieb erfolgt über die Hygieneschleuse, die Tür ist verschlossen zu halten.

9. Einfriedung von Verladerampe/-bereich:
 - a. Die Einfriedung der Verladerampe/ des Verladebereichs ist notwendig, um diese/n vor Wild zu schützen, wenn nicht der gesamte Betrieb eingefriedet ist.
 - b. Der Verladebereich muss allseitig durch geschlossene Wände eingefriedet sein (z. B. durch Kunststoffwände), das Tor ist nur bei Bedarf zu öffnen.
 - c. Die Wände und das Tor sollten in der Regel 1,50 m hoch sein und müssen zum Boden hin abschließen.

10. Einfriedung von Futtersilos (siehe Anlage 1 SchHaltHygV):
 - a. Die Einfriedung von Futtersilos ist notwendig, um Futter sicher geschützt vor Schwarzwild zu lagern, wenn nicht der gesamte Betrieb eingefriedet ist. Dies betrifft auch die Flächen unter den Silos und die technischen Vorrichtungen.
 - b. Die Einfriedung kann insbesondere durch einen Zaun hergestellt werden. Damit Silos und Bodenflächen gereinigt werden können, muss ein Zugang zur Einfriedung von außen oder vom Stallbereich eingerichtet werden.
 - i. Zugang mit Tor von außen: Die Einfüllstutzen der Silos sind vorzugsweise innerhalb der Einfriedung anzubringen.
 - ii. Zugang vom Stallbereich: Erfolgt der Zugang zu den Futtersilos vom Stallbereich, darf zur Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips kein weiterer Zugang von außen vorhanden sein. Die Einfüllstutzen der Futtersilos sollten mit der Einfriedung abschließen oder sofern sie über die Einfriedung hinaus reichen, sich in 1,50 m Höhe befinden.
 - c. Strohlager oder ähnliche Lagerstätten sind wildschweinsicher einzurichten.

Beispiele zur Einfriedung sind in der Anlage aufgeführt.

11. Hygieneschleuse

Neben den Mindestanforderungen nach Anlage 3 Abschnitt I, Nr. 3 der SchHaltHygV sind folgende Punkte zu beachten:

- a. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über die Hygieneschleuse erfolgen.
- b. Der Zugang zur Hygieneschleuse ist stets geschlossen zu halten.

- c. Wenn einzelne Betriebsteile der Schweinehaltung voneinander entfernt liegen, z. B. getrennt durch öffentliche Wege, sind Hygieneschleusen für jeden Betriebsteil notwendig.

12. Kadaverlagerung

- a. Die Lagerung erfolgt in einem abschließbarem Raum, in geschlossenen fugendichten, auslaufsicheren Behältern oder sonstigen geeigneten Einrichtungen (z. B. Abdeckhaube mit Bodenplatte und Ablauf in die Gülle oder Auffangbehälter) zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine.
- b. Die Übergabestellen müssen befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- c. Die Kadaver sind gegen unbefugten Zugriff und gegen das Eindringen von Schädigern mittels Container oder Hauben zu sichern, der Verschluss ist nur bei Lagerräumen notwendig.
- d. Die Lagerung der Kadaver soll außerhalb des Stallbereiches und möglichst an der Betriebsgrenze erfolgen.
- e. Zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge sind Behälter so bereitzustellen, dass sie möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Kreuzende Wege mit betriebseigenen Fahrzeugen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- f. Nach der Abholung der Kadaver sind die Behältnisse und die Übergabestelle zu reinigen und zu desinfizieren. Die Entsorgung von Waschwasser und Desinfektionslösung erfolgt in Güllesystem, Abwasser oder separater Auffangvorrichtung. Die separate Auffangvorrichtung ist bei Verwendung von Abdeckhauben mit Bodenplatte in der Bodenplatte vorzusehen.

Um Kenntnissnahme und Beachtung wird gebeten.

gez.

Dr. Sebastian Rieder

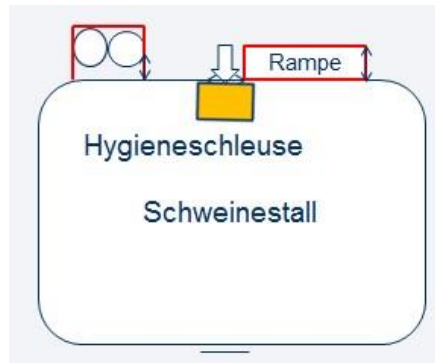
Anlagen: 1

Anlage

Mindestanforderung „Insellösung“ zur Einfriedung eines Einzelstalles in All-einlage im Außenbereich:

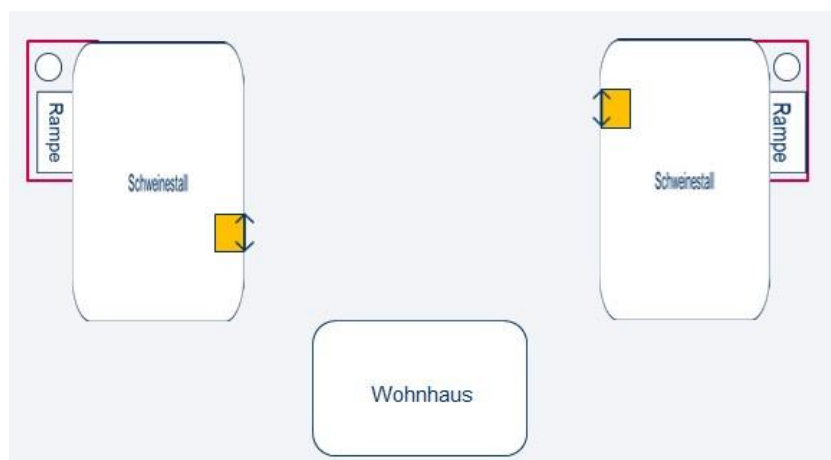
- a. die Außenmauer kann als Einfriedung dienen,
- b. die Verladerampe ist durch Seitenwände und Tor einzufrieden,
- c. die Futtersilos sind einzufrieden,

- d. der Zugang zum Betrieb erfolgt über die Hygieneschleuse, die Tür ist verschlossen zu halten.



Beispiel Inzellösung

Beispiel Einfriedung „Dreiseithof“ mit Einfriedung der Futtersilos und Verloaderampen. Jeder Stall ist über eine eigene Hygieneschleuse (beige) zugänglich.

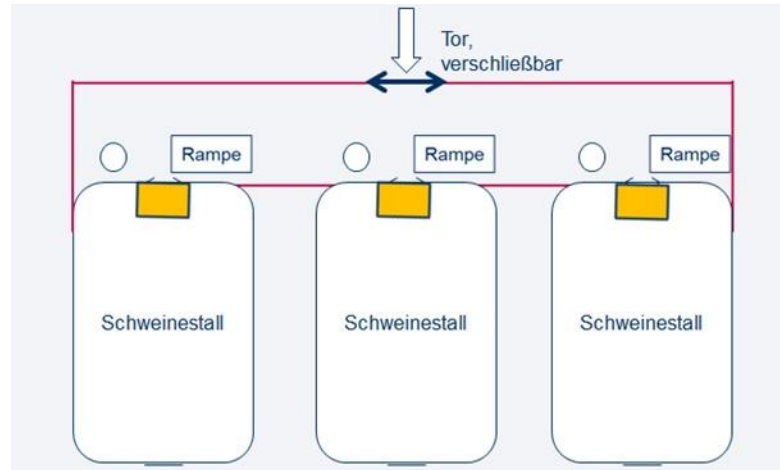
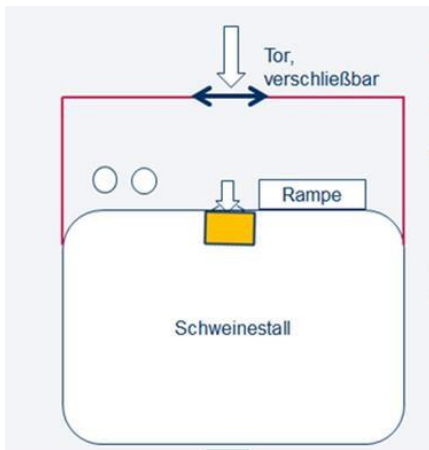


Beispiel Einfriedung Dreiseithof **Nachfolgend Beispiele für Einfriedungen von Betrieben mittels Einzäunung (rot)**

- z. B. durch einen 1, 5 m hohen engmaschigen Drahtzaun (Wildzaun),
- ggfs. Verstärkung eines vorhandenen Zauns im unteren Bereich durch Kaninchendraht.
- Nicht zulässig als Einfriedung sind eine Hecke, ein Knick oder ein Graben!

Beispiele zur Einfriedung des Hofplatzes:

Die Außenmauern der Stallungen werden der Einfriedung zugerechnet. Im Gegensatz zur Insellösung ist der Hofplatz komplett eingefriedet.



Beispiele zur Betriebseinfriedung:

Im unteren Beispiel werden die Außenmauern der Stallungen einschließlich verschlossener Nottüren der Einfriedung zugerechnet. Der Zugang zu den Stallungen erfolgt in beiden Beispielen über die Hygieneschleuse des Hauptstalles!

